

§ 9

Entgegennahme und Abnahme

(1) Der Besteller ist berechtigt, Möbel und Möbelteile, die auf dem Transport einen Totalschaden erlitten haben und dies in der Tatbestandsaufnahme der Reichsbahn angegeben ist, sofort zur Instandsetzung an den Lieferer zurückzusenden. In allen anderen Fällen bedarf die Rücksendung der Zustimmung des Lieferers. Bei Totalschäden ist der Besteller verpflichtet, den Lieferer sofort fernmündlich oder telegrafisch von der Rücksendung zu unterrichten. Die Frist für die Instandsetzung und Rücksendung der Erzeugnisse an den Besteller ist zwischen den Vertragspartnern zu vereinbaren.

(2) Nimmt der Besteller den Vertragsgegenstand vertragswidrig nicht ab, so ist der Lieferer berechtigt, ihn auf Kosten und Gefahr des Bestellers einzulagern und Rechnung zu erteilen. Dies gilt auch bei vereinbarter Selbstabholung, wenn der Besteller den Vertragsgegenstand nicht termingemäß abholt.

§ 10

V Vertragsstrafen

(1) Der Besteller hat Vertragsstrafe in Höhe von 0,05 % pro Tag bei Verzug mit der vertraglich vereinbarten Zulieferung von Material, 0,05 % täglich bei Verzug mit der Anlieferung von Verpackungsmaterial, wenn die Stellung von Verpackungsmaterial vereinbart war, jeweils vom Wert des Fertigproduktes zu zahlen, jedoch nicht mehr als 6 %.

(2) Der Lieferer ist verpflichtet, Vertragsstrafe zu zahlen

- a) in Höhe von 2 % vom Wert des Vertragsgegenstandes bei Nichteinhaltung der Kennzeichnungspflicht entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen;
- b) in Höhe von 0,05 % täglich vom Wert des Vertragsgegenstandes bei Nichteinhaltung der Bestimmungen über die Zustellung oder Vorlage von Bildmaterial oder Stoffmusterproben;
- c) in Höhe von 2 % vom Wert des Vertragsgegenstandes bei Nichteinhaltung der Bestimmungen über die Beifügung eines Lieferscheines mit verbindlichen Endverbraucherpreisen bzw. eines Rechnungsduplikates (§ 7).

§ ii

Inkrafttreten

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Für bereits geschlossene, aber noch nicht erfüllte Verträge gilt diese Anordnung nur nach ausdrücklicher Vereinbarung.

Berlin, den 27. Januar 1960

**Der Vorsitzende
der Staatlichen Plankommission**

I. V.: S e l b m a n n
Stellvertreter des Vorsitzenden

Anordnung über den Platzgroßhandel und den Direktbezug von Kartoffeln.

Vom 22. Januar 1960

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung und dem Verband Deutscher Konsumgenossenschaften wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) In den Kreisen mit ausgesprochen ländlicher Struktur übernehmen die Volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetriebe für landwirtschaftliche Erzeugnisse (VEAB) ab 1. April 1960 den Platzgroßhandel mit Kartoffeln.

(2) Die Entscheidung über die Übernahme des Platzgroßhandels mit Kartoffeln durch die VEAB obliegt den Räten der Kreise, Abteilung Handel und Versorgung, im Einvernehmen mit der Abteilung Erfassung und Aufkauf nach Anhören der Vereinigung Volkseigener Erfassungs- und Aufkaufbetriebe für landwirtschaftliche Erzeugnisse (WEAB).

(3) In den übrigen Kreisen wird der Platzgroßhandel mit Kartoffeln weiter von den bisher zuständigen Großhandelsorganen durchgeführt. Diese werden durch die VEAB beliefert.

§ 2

Die VEAB haben nach der Übernahme des Platzgroßhandels mit Kartoffeln die Aufgabe,

- a) die Planung des Kartoffelbedarfs nach den geltenden planmethodischen Bestimmungen durchzuführen;
- b) den Einzelhandel und die Großverbraucher ihres Tätigkeitsbereiches bedarfsgerecht mit Kartoffeln zu beliefern;
- c) Lieferungen von anderen VEAB und Lieferungen aus Importen zu übernehmen und
- d) zusammen mit dem Einzelhandel die Einkellerung von Speisekartoffeln, vorwiegend im Direktbezug, zu organisieren und durchzuführen.

§ 3

(1) Für die vertraglichen Beziehungen zwischen den VEAB und den sozialistischen Einzelhandelsbetrieben gelten die Bestimmungen der Anordnung vom 28. Mai 1957 über die Allgemeinen Lieferbedingungen für die Lieferung von Lebensmitteln und Industriewaren von den volkseigenen Großhandelsbetrieben an die HO-Betriebe (GBl. II S. 197). In den auf der Grundlage dieser Anordnung abzuschließenden Rahmenvereinbarungen sind Vereinbarungen zu treffen

- a) über die Verkaufsstellen und Gaststätten des Bestellers und der Konmissionshändler, die mit Kartoffeln beliefert werden;
- b) über die zeitliche Bereitstellung der Kartoffeln für den Abschluß von Verkaufsstellenverträgen oder den Abruf im Rahmen von Betriebsverträgen sowie
- c) über die Art der Auslieferung in bezug auf lose oder gesackte Ware in Verbindung mit Vereinbarungen über Qualitäten (sortenreine Lieferung).

(2) Die Belieferung des privaten Einzelhandels erfolgt auf der Grundlage des von der Abteilung Handel und Versorgung des Rates des Kreises im Rahmen des Warenbereitstellungsplanes bestätigten Kontingentes.